

## Wann ist ein Geodatenatz von INSPIRE <sup>1</sup> / LGeoZG<sup>2</sup> betroffen?

### 1 Thematische Zuordnung

Von der INSPIRE-Richtlinie betroffen sind grundsätzlich alle Geodaten die unter die folgenden Geodathemen fallen (Anhänge I bis III der Richtlinie in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 Nr. 4 LGeoZG). Die im Gesetz genannten Definitionen sind die **einzige rechtlich verbindliche Grundlage** für die Zuordnung bestehender Geodatenätze zu den jeweiligen Geodathemen. Alle weiteren Dokumente und Informationssysteme in diesem Zusammenhang können zwar als Interpretationshilfen herangezogen werden, haben jedoch diesbezüglich nur empfehlenden Charakter.

#### Geodathemen nach Anhang I der INSPIRE-Richtlinie

*Die Bezeichnungen in Klammern sind die korrespondierenden englischen Benennungen nach INSPIRE. Die alphabetische Bezeichnung entspricht der Nummerierung bei § 4 Abs. 1 Nr. 4 LGeoZG.*

**a) Koordinatenreferenzsysteme (*Coordinate reference systems*)**

(Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatenatzes (x, y, z) oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums),

[Hinweis: Das Thema nimmt eine Sonderrolle ein, da es sich nicht um ein fachliches Thema handelt. Es bezieht sich nicht auf einen herunterladbaren und sichtbaren Datensatz. Vielmehr werden Festlegungen zur Georeferenzierung von Geodaten getroffen.]

**b) geografische Gittersysteme (*Geographical grid systems*)**

(harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen),

[Hinweis: Das Thema nimmt eine Sonderrolle ein, da es sich nicht um ein fachliches Thema handelt. Es bezieht sich nicht auf einen herunterladbaren und sichtbaren Datensatz. Vielmehr werden Festlegungen zur Georeferenzierung von Geodaten getroffen.]

**c) geografische Bezeichnungen (*Geographical names*)**

(Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse),

**d) Verwaltungseinheiten (*Administrative units*)**

(lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsbefugnisse hat oder ausübt und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind),

**e) Adressen (*Addresses*)**

(Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer und Postleitzahl),

**f) Flurstücke oder Grundstücke (*Cadastral parcels*)**

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2007/2/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

<sup>2</sup> Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten für Baden-Württemberg, (Landesgeodatenzugangsgesetz - LGeoZG), vom 17. Dezember 2009

(Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden),

**g) Verkehrsnetze (*Transport networks*)**

(Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt; dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 09.09.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) und künftige Überarbeitungen dieser Entscheidung),

**h) Gewässernetz (*Hydrography*)**

(Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebiete und aller sonstigen Wasserkörper und hiermit verbundener Teilsysteme, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete; gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1) und in Form von Netzen),

**i) Schutzgebiete (*Protected sites*)**

(Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen),

## Geodaten Themen nach Anhang II der INSPIRE-Richtlinie

**j) Höhe (*Elevation*)**

(digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Wasserflächen inklusive Tiefenmessung bei Gewässern und Mächtigkeit bei Eisflächen, sowie Uferlinien; (Geländemodelle),

**k) Bodenbedeckung (*Land cover*)**

(physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wälder, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebiete und Wasserkörper),

**l) Orthofotografie (*Orthoimagery*)**

(georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren),

**m) Geologie (*Geology*)**

(geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur des Untergrundes; dies umfasst auch Grundgebirgs- und Sedimentgesteine, Lockersedimente, Grundwasserleiter und -stauer, Störungen, Geomorphologie und anderes),

## Geodaten Themen nach Anhang III der INSPIRE-Richtlinie

**n) statistische Einheiten (*Statistical units*)**

(Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten),

**o) Gebäude (*Buildings*)**

(geografischer Standort von Gebäuden),

**p) Boden (*Soil*)**

(Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität),

**q) Bodennutzung (Land Use)**

(Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks wie zum Beispiel Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete),

**r) Gesundheit und Sicherheit (Human health and safety)**

(geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (zum Beispiel Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (zum Beispiel Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (zum Beispiel Ermüdung, Stress) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (zum Beispiel Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (zum Beispiel Nahrung, genetisch veränderte Organismen)),

**s) Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste (Utility and governmental services)**

(Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser),

**t) Umweltüberwachung (Environmental monitoring)**

(Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems wie zum Beispiel Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden),

**u) Produktions- und Industrieanlagen (Production and industrial facilities)**

(Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1) erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte),

**v) landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen (Agricultural and aquaculture facilities)**

(landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten einschließlich Bewässerungssysteme, Gewächshäuser und Ställe),

**w) Verteilung der Bevölkerung – Demografie (Population distribution — demography)**

(geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmale und Tätigkeits-ebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten),

**x) Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten (Area management/restriction/regulation zones and reporting units)**

(auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf Binnen- und Seewasserstraßen, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements),

**y) Gebiete mit naturbedingten Risiken (*Natural risk zones*)**

(gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die auf Grund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können), zum Beispiel Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche),

**z) atmosphärische Bedingungen (*Atmospheric conditions*)**

(physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus den sowie Angabe der Messstandorte),

**aa) meteorologische Objekte (*Meteorological geographical features*)**

(Witterungsbedingungen und deren Messung: Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung),

**bb) ozeanografische Objekte (*Oceanographic geographical features*)**

(physikalische Bedingungen der Ozeane wie zum Beispiel Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe),

**cc) Meeresregionen (*Sea regions*)**

(physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen),

**dd) biogeografische Regionen (*Bio-geographical regions*)**

(Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen),

**ee) Lebensräume und Biotope (*Habitats and biotopes*)**

(geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen; dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete),

**ff) Verteilung der Arten (*Species distribution*)**

(geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten),

**gg) Energiequellen (*Energy resources*)**

(Energiequellen wie zum Beispiel Kohlenwasserstofflagerstätten, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle),

**hh) mineralische Bodenschätze (*Mineral resources*)**

(mineralische Rohstofflagerstätten wie zum Beispiel Metallerze, Industrieminerale, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Lagerstätten).

## 2 Weitere rechtliche Kriterien zur Betroffenheit

Neben der thematischen Zuordnung müssen nach § 4 LGeoZG als Voraussetzung für die Betroffenheit alle weiteren folgenden Kriterien zur Betroffenheit von Geodaten und zugehörigen Geodatendiensten erfüllt sein:

1. Die Geodaten stehen noch in Verwendung und sind noch nicht archiviert.
2. Die Geodaten beziehen sich auf das Hoheitsgebiet Baden-Württembergs.

3. Die Geodaten liegen bei den Stellen in elektronischer Form vor.
4. Die Geodaten fallen unter den öffentlichen Auftrag der geodatenhaltenden Stelle.
5. Die Geodaten wurden entweder von der öffentlichen Stelle selbst erstellt, sind bei einer öffentlichen Stelle eingegangen, werden von der öffentlichen Stelle verwaltet und aktualisiert oder werden von Dritten für eine öffentliche Stelle bereitgehalten.

Dabei gelten die folgenden Einschränkungen:

- Für die unteren Verwaltungsebenen und die Gemeinden sowie ggf. unter deren Aufsicht stehende oder in deren Auftrag tätige Einrichtungen gilt grundsätzlich, dass nur die vorhandenen Geodaten bereitgestellt werden müssen, deren Sammlung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist (§ 4 Abs. 3 LGeoZG). In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob die Vorschrift die Sammlung oder Verbreitung dieser Informationen in digitaler oder sonstiger Form verlangt.
- Haben öffentliche Stellen Geodaten von anderen geodatenhaltenden Stellen bezogen und sind diese unverändert („identische Kopie“), so sind nur die geodatenhaltenden Stellen zur Bereitstellung verpflichtet, welche die originären Referenzversionen führen (§ 4 Abs. 3 LGeoZG). In der GDI-DE wurde zwischen der Koordinierungsstelle GDI-DE und den GDI-Kontaktstellen von Bund und Ländern folgende Definition abgestimmt:

„Eine identische Kopie einer Referenzversion im Sinne von INSPIRE liegt vor, wenn der kopierte Geodatensatz gegenüber der zugrunde liegende Referenzversion keine zusätzlichen oder veränderten Informationen, die unter INSPIRE fallen, aufweist.

Eine identische Kopie liegt demnach insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- wenn die im kopierten Geodatensatz enthaltenen und INSPIRE unterliegenden Objekte (einschließlich der jeweiligen Attribute) in Inhalt, Geometrie und Topologie nach ihrer Transformation in das INSPIRE-Datenmodell mit den korrespondierenden Objekten der transformierten Referenzversion identisch wären.
- wenn der kopierte Geodatensatz sich durch Weglassen von Objekten bzw. Attributen auf einen geographischen oder inhaltlichen Teilbereich der Referenzversion beschränkt.
- wenn der kopierte Geodatensatz sich aus mehreren Referenzversionen zusammensetzt (aggregierter Geodatensatz), welche nur jeweils einen geographischen oder inhaltlichen Teilbereich des kopierten Geodatensatzes umfassen.
- wenn der kopierte Geodatensatz zusätzliche oder veränderte Objekte bzw. Attribute enthält, die nicht unter INSPIRE fallen.

Eine identische Kopie liegt im Umkehrschluss nicht vor, wenn im kopierten Geodatensatz INSPIRE unterliegende Objekte neu erfasst oder in Inhalt, Geometrie oder Topologie verändert werden.“

Bestehende Zugangsbeschränkungen der Geodaten bzw. Einschränkungen für die öffentliche Publikation, wie sie in den §§ 11 und 12 des LGeoZG genannt werden (Schutz personenbezogener Daten, des Urheberrechts, von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, des Steuergeheimnisses, des Statistikgeheimnisses oder zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen z. B. auf die öffentliche Sicherheit usw.) heben die Bereitstellungspflichten nicht auf, beschränken jedoch den zur Nutzung der Geodaten berechtigten Nutzerkreis.

### 3 Hilfestellung bei der Identifizierung betroffener Geodaten und Geodatendienste

Zur Interpretation der Definitionen aus den Anhängen der Richtlinie kann auf zusätzliche, nachfolgend aufgeführte Quellen zurückgegriffen werden. Diese Unterlagen und Hinweise haben grundsätzlich empfehlenden Charakter und sind rechtlich nicht bindend.

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 hinsichtlich der Interoperabilität von Geodaten-sätzen und -diensten (Amtsblatt der EU vom 08.12.2010, L 323/11 ff) in der jeweils gültigen Fassung, die u.a. die für jedes Thema relevanten Objektarten und Attribute festlegt. Anhand der somit indirekt spezifizierten Inhalte lassen sich Rückschlüsse für die thematische Relevanz vorhandener Geodaten ziehen. Die Verordnung umfasst durch die Verordnung (EU) Nr. 1253/2013 der Kommission vom 21.10.2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodaten-sätzen und -diensten nun alle Geodaten-themen der Anhänge I bis III der INSPIRE-Richtlinie.
2. Steckbriefe auf der Internet-Seite der GDI-DE in denen Hilfestellungen zur INSPIRE-Identifikation angeboten werden ([https://www.gdi-de.org/download/GDI-DE\\_Handlungsempfehlung\\_Identifizierung\\_relevanter\\_Geodaten.pdf](https://www.gdi-de.org/download/GDI-DE_Handlungsempfehlung_Identifizierung_relevanter_Geodaten.pdf)).
3. Die Datenspezifikationen (<http://inspire.jrc.ec.europa.eu/index.cfm/pageid/2> → Guidelines bzw. Technical Guidelines) zu den INSPIRE-Geodaten-themen in der jeweils aktuellen Fassung (englisch). Diese enthalten u.a. detailliertere Beschreibungen sowie die Datenmodelle der Datenthemen.
4. Das Positionspapier mit Handlungsempfehlungen der kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg „Kommunale Pflichtaufgaben beim Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur INSPIRE – Umsetzung im Rahmen der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW)“ beschreibt die kommunale Betroffenheit im Rahmen von INSPIRE. Hierbei sind betroffene Fachthemen und deren Zuordnung zu den Themen der INSPIRE-Richtlinie aufgeführt ([https://www.geoportal-bw.de/documents/20147/757332/INSPIRE-Kommunale-Betroffenheit-BW\\_V2.0\\_final\\_20170504.pdf/7113d63d-be39-eb60-6086-bc7e8f0ffddf?t=1631260821525](https://www.geoportal-bw.de/documents/20147/757332/INSPIRE-Kommunale-Betroffenheit-BW_V2.0_final_20170504.pdf/7113d63d-be39-eb60-6086-bc7e8f0ffddf?t=1631260821525)).
5. Das Wiki der GDI-DE (<https://wiki.gdi-de.org/display/gdide/Willkommen+im+GDI-DE+Wiki>), u.a. mit Informationen aus den Fachnetzwerken (Expertengruppen) zu den INSPIRE-Themen oder auch Einschätzungen zur INSPIRE-Relevanz bestimmter bisher beim Monitoring gemeldeter Datensätze (<https://wiki.gdi-de.org/pages/viewpage.action?pageId=3344939>).